

Konkurseröffnungsedikt

Über Antrag des Liquidators wurde über das Vermögen der

Näff Treuhand AG (in Liquidation), 9491 Ruggell,

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom **25.01.2010** das Konkursverfahren eröffnet.

Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten am **26.01.2010**, das ist der Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li), ein.

Zum Masseverwalter wird **lic. iur. Stefan Hassler, 9494 Schaan, Felbaweg 10**, bestellt.

Alle Gläubiger der Näff Treuhand AG (in Liquidation) werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 - 4) **bis längstens 02.03.2010** beim Masseverwalter anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Donnerstag, 11. März 2010, 15:00 Uhr, Saal 3

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaunt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigebracht wurden.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li).

Die Konkurseröffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister, Eigentumsvorbehaltsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkurseröffnungsedikt gilt als Bestellungsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 25.01.2010

Dr. Dieter Santner
Fürstlicher Landrichter